

# **Wahlordnung für die DGAI-Mitgliederversammlung**

## **Beschluss des Engeren Präsidiums der DGAI vom 12.12.2022**

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung der DGAI sind alle Mitglieder der Divisionen A, B und C. Mitglieder der Division D sind nur stimmberechtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Ernennung bereits Mitglied der Division A, B oder C sind. Die in Weiterbildung befindlichen Mitglieder der Division A und die Mitglieder der Division B und C wählen in der Mitgliederversammlung ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Engeren Präsidium.
2. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Mitgliederdatenbank als Mitglied der Division A, B oder C geführt wird.
3. Für jede Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter und eine Wahlhelferin bzw. einen Wahlhelfer.
4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt fest, welche Anträge zur Wahl gestellt werden und nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie bzw. er stellt fest, ob die vorgeschlagene Kandidatin bzw. der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, sich zur Wahl zu stellen; von abwesenden Kandidierenden muss diese Erklärung in der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform vorliegen.
5. Die Abstimmungsmöglichkeiten für die Wahl der Vertretung der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung der Divisionen A, B und C sind so vorzusehen, dass die einzelnen Wahlgänge satzungsgemäß umgesetzt werden können, z.B. durch farblich verschiedene Wahlkarten.
6. Die Auszählung erfolgt durch die Wahlhelfer oder elektronisch. Ungültige Stimmabgaben bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest und gibt es der Mitgliederversammlung bekannt. Die gewählte Kandidatin bzw. der gewählte Kandidat erklärt, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

7. Bei Gewährleistung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen, dokumentierbaren und ggf. geheim durchführbaren Wahlverfahrens, können die Wahlen auch mittels elektronischer Hilfsmittel (bspw. TED) erfolgen.
  
8. Wird die Mitgliederversammlung in virtueller oder hybrider Form durchgeführt, gelten die Regelungen in den Ziffern 1-7 entsprechend. Im Übrigen gelten die satzungsgemäßen Regelungen der DGAI zu Abstimmungen und Wahlen in jeweils gültiger Fassung.